



## Merkblatt zur Umsetzung des Krebsregistrierungsgesetzes und der Krebsregistrierungsverordnung ab 01.01.2020 für die Ärztesgesellschaft

Die Krebsliga Ostschweiz setzt sich für Krebsbetroffene sowie deren Angehörige, für die Krebsprävention und die Krebsbekämpfung in der Ostschweiz ein. Vor fast 40 Jahren hat sie erkannt, dass fundierte Bevölkerungsdaten absolut notwendig sind, um die Optimierung der Krebsbekämpfung in der Region voranzutreiben.

Das kantonale Krebsregister Ostschweiz erarbeitet die wissenschaftliche Datenbasis für eine zeitliche und räumliche Erfassung von Krebserkrankungen der Bevölkerung der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und seit 01. März 2019 Thurgau. Im Auftrag des Fürstentums Liechtenstein übernimmt das Krebsregister Ostschweiz seit dem 01. Januar 2011 die Krebsregistrierung des Fürstentums (Gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Gesundheit und der Krebsliga Ostschweiz vom 26. März 2014 hat sich das Fürstentum Liechtenstein dem Krebsregister Ostschweiz angeschlossen).

Per 1. Januar 2020 tritt das Krebsregistrierungsgesetz (KRG) mit der Verordnung (KRV) in Kraft. Um auf nationaler Ebene über vollzählige und vollständige Daten zu verfügen, sind Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, Krebserkrankungen an das zuständige Krebsregister zu melden. Zudem soll die Versichertennummer (AHVN13) und das Patientinformationsdatum an die kantonalen Krebsregister übermittelt werden.

Gemäss Art. 56 Abs. 3 des liechtensteinischen Gesundheitsgesetzes sind sämtliche in Liechtenstein tätigen Ärzte und deren Hilfspersonen berechtigt, dem Krebsregister Ostschweiz Gesundheitsdaten zu übermitteln.

Bitte unterrichten Sie Ihre Patienten mündlich über die Meldung der Diagnose an das Krebsregister. Zusätzlich geben Sie Ihren Patienten die Informationsbroschüre ab und weisen die Patienten auf das mögliche Widerrufsrecht an das Krebsregister hin. Da die meisten Liechtensteiner Krebsdaten stammen aus der Schweiz, müssen die Liechtensteiner Patientinnen und Patienten über die Übermittlung der Daten an das Krebsregister Ostschweiz informiert werden und das Patientinformationsdatum muss dorthin mitgeschickt werden

Die Patienteninformationsbroschüre kann hier kostenlos bestellt werden:

<https://www.migesplus.ch/publikationen/information-ueber-die-registrierung-von-krebserkrankungen>

Der Widerspruch muss vom Patienten selbst schriftlich verfasst und unterschrieben werden. Das Formular dazu ist auf der Website [www.krebsregister-ost.ch](http://www.krebsregister-ost.ch) zu finden. Der unterzeichnete Widerspruch kann direkt an das Krebsregister Ostschweiz geschickt werden: Flurhofstr. 7, 9000 St. Gallen, Fax: +41 71 242 70 19 oder Mail: [sekretariat.krebsregister@krebsregister-ost.ch](mailto:sekretariat.krebsregister@krebsregister-ost.ch)



Die Pathologieinstitute melden die Pathologieberichte an das Krebsregister. Um diese Daten registrieren zu dürfen, benötigt das Krebsregister Ostschweiz unter anderem das Patientinformationsdatum. Hier finden Sie die Vorlage für eine Liste für Ihren Krebspatienten, die Sie einmal im Monat an das Krebsregister schicken müssen.

Nr	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	PLZ	Kanton	AHVNr	ICD-10	Patientinformationsdatum
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
..									

Um die Tumordaten gemäss Art. 1- 4 KRV zu vervollständigen, benötigt das Krebsregister dazu die Tumorboard Berichte, Operationsberichte, Radioonkologie Berichte, Austrittsberichte, Sprechstundenberichte und bildgebende Befunde.

Die Meldungen können durch automatische IT-Datenübermittlung (csv, xml oder FHIR-Format) via FTPS-Server (ftps-krr-root.hcweb.ch), per Mail ([sekretariat.krebsregister@krebsregister-ost.ch](mailto:sekretariat.krebsregister@krebsregister-ost.ch)), per Fax (+41 71 242 70 19) oder per Post (Krebsregister Ostschweiz, Flurhofstrasse 7, CH-9000 St.Gallen) erfolgen (Art. 8 KRV).

Art. 9 Absatz 1 KRG: Das Krebsregister Ostschweiz ergänzt unvollständige und berichtigt nicht verifizierte Daten, indem es bei den meldepflichtigen Personen und Institutionen nachfragt.

Die Kosten, die für meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Meldung von Daten zu Krebserkrankungen nach Art. 3 und 4 des KRGs von Krebserkrankungen anfallen, sind über die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) bereits abgedeckt.

Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Departements des Inneren ist die Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt worden. Weitere Informationen zum KRG und zur KRV sind unter [www.nkrs.ch](http://www.nkrs.ch) zu finden, alternativ können Sie weitere Informationen auf der Webseite des Krebsregisters Ostschweiz [www.krebsregister-ost.ch](http://www.krebsregister-ost.ch) entnehmen.

**25. November 2019**

(Rev. 19. Oktober 2020)

**Dr. med. S. Mohsen Mousavi**

**Leiter Krebsregister Ostschweiz**